

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Aufgrund von § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), § 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 2 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 604) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 26.10.2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird den ehrenamtlich Tätigen folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
- a) an den Verbandsvorsitzenden als monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 Euro
 - b) an die Mitglieder der Verbandsversammlung bei Anwesenheit je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (2) Für eine länger als zwei Monate andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden neben dem Ersatz der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 lit. b) eine Entschädigung nach Abs. 1 lit. a) für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Der Monatsbetrag für den Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 lit. a) entfällt, wenn der Verbandsvorsitzende sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Beträge nach den vorstehenden Absätzen werden halbjährlich gezahlt.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben nur bei genehmigten Dienstreisen Anspruch auf einen Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind nur Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen

erteilt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über seine Teilnahme selbst.

- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.
- (4) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

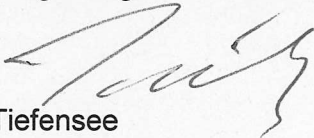
Schönwölkau, den 26.10.2011



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



ausgefertigt: 09.11.2011



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Siegel des Verbandes

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.